SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

Und immer grüßt das ….
Das 22. Sanktionspaket ist soeben beschlossen –
nach tagesschau.de die „größte Sanktionsrunde gegen Russland“.
Natürlich fordert das 22. Sanktionspaket wieder einmal Aufmerksamkeit von uns. Aber diesmal scheint es überschaubar zu sein. Sie müssen insbesondere auf Ihre Geschäftspartner, Kunden und Zulieferer achten, da es sich im wesentlichen um neue Listungen von Personen, Organisationen und Einrichtungen handelt.

Wir besprechen zudem brandaktuell das EuG-Urteil, das die E-Bike Branche aufwühlen wird. Es setzt Antidumpingzoll über den Verordnungstext hinaus auf E-Bike – Teile fest und begründet dies mit einer recht extensiven Auslegung der

Unsere nächsten Seminare

Schlagbaum Express: Early Bird - What´s new in 2027?

12. November 2026, 09-13 Uhr
Online

Mehr Infos



Zur Seminar-Übersicht

allgemeinen Vorschrift AV 2a der KN. Dieses Urteil führt zu einer erheblichen Erweiterung im Antidumpingzollbereich und dehnt die Definition einer zerlegten Ware aus. Sollte sich diese Sichtweise festigen, betrifft dieses Urteil auch andere Branchen wie Automobil und den Maschinen- und Anlagenbau. Über dieses Urteil sprechen wir auch in einer neuen Folge unseres Podcast Schlagbaum und schreiben ausführlich darüber in einer der nächsten Ausgaben der AW-Prax.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf auch eine Veranstaltung des Netzwerks Zölle des ZIV – Die Fahrradindustrie am 24.11.2026, wo wir insgesamt über Zollfragen in Bezug auf die Fahrradbranche informieren und diskutieren werden – bestimmt auch zu den Auswirkungen dieses Urteils.

Wie wir im letzten Schlagbaum Newsletter berichtet haben, ist der neue UZK veröffentlicht worden. Das EU Zollrecht ändert sich fundamental – nicht zum 1.1.2027 aber ab dem 21. September 2027. Für den Bereich der Fernverkäufe schon bereits seit Sommer 2026. Um Ihnen ein Bild davon zu geben, was auf Sie zukommt, werden wir in einer neuen Serie „Countdown UZK“ bis zum Jahresende

wöchentlich über Details ebenfalls im
Podcast Schlagbaum in gewohnt lockerer Art und Weise informieren. Hören Sie gerne rein.

Was ist eigentlich aus der Ankündigung von unserem Finanzminister Lars Klingbeil und der Justizministerin Dr. Stefanie Hubig geworden? Sie erinnern sich an die Pressekonferenz aus dem Sommer? Wir gehen dieser Frage nach.

Ihre Möllenhoff & Partner

Unsere Themen

Neue Personenlistungen im Russland-Embargo: 1.569 neue Einträge in Anhang I der Verordnung 269/2014

Antidumpingzoll auf E-Bike Teile - Urteil des EuG vom 07.10.2026, T - 529/25

Steuerstrafrecht - Was ist eigentlich aus der Abschaffung der Selbstanzeige geworden?



Informieren Sie sich jetzt über unsere Seminare!

Mehr erfahren

Neue Personenlistungen im Russland-Embargo: 1.569 neue Einträge in Anhang I der Verordnung 269/2014

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/2281 vom 12. Oktober 2026 hat der Rat Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 um 826 Organisationen und 743 natürliche Personen erweitert. Bei den Personen handelt es sich um die Geschäftsführer dieser Unternehmen aus dem militärisch-industriellen Komplex. Es ist die größte Einzelerweiterung seit

2022. Das Regime umfasst nun knapp 4.600 Listungen. Am selben Tag listete der Rat 77 weitere Personen wegen der Duma-„Wahlen“ in den besetzten Gebieten.

Für alle Neugelisteten gilt nun, dass ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind und ihnen diese weder unmittelbar oder mittelbar bereitgestellt werden dürfen.

Die Wirkung reicht aber über die Liste hinaus: Erfasst sein können auch Unternehmen, die den Gelisteten gehören oder von ihnen kontrolliert werden, ohne selbst genannt zu sein:
Mit Urteil vom 12. März 2026 (Rs. C-84/24, EM System) hat der EuGH geklärt, wann Vermögen eines nicht gelisteten Unternehmens dem Einfriergebot des Art. 2 VO 269/2014 unterliegt. Im Ausgangsfall hatten litauische Banken die Konten der EM System UAB gesperrt, weil ein nach der Belarus-Verordnung (EG) Nr. 765/2006 gelisteter Gesellschafter genau 50 % des Kapitals hielt.
Der Gerichtshof hat darin drei Kernaussagen getroffen:

1. Das Einfrieren erfasst auch Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einer nicht gelisteten Gesellschaft, wenn eine gelistete Person sie hält oder kontrolliert.
2. „Halten“ und „Kontrolle“ sind weit auszulegen. Auch eine indirekte Einflussnahme ist zu berücksichtigen. Bei einer Beteiligung von 50 % am Kapital wird die Kontrolle über die Gesellschaft und damit über ihr Vermögen vermutet.
3. Die Vermutung ist jedoch widerlegbar. Die Mitgliedstaaten müssen ein Verfahren bereitstellen, in dem die Gesellschaft und die gelistete Person die Vermutung entkräften können.

Das Urteil betrifft zwar das Belarus-Regime (VO (EG) 765/2006), die ausgelegte Formulierung entspricht aber wörtlich Art. 2 Abs. 1 VO 269/2014. Die Deutsche Bundesbank legt es in ihren FAQ zu Finanzsanktionen (Stand Juni 2026) in Fragen B.4. bis B.5. bereits allgemein zugrunde und hält je nach Einzelfall auch bei geringeren Beteiligungen eine Kontrolle für möglich.

Betroffen trotz unauffälligem Screening

„EM System“ betrifft unmittelbar das Einfrieren, wirkt aber nach unserer Einschätzung auf das Bereitstellungsverbot durch. Gelten die Gelder einer nicht gelisteten Gesellschaft als von der gelisteten Person

kontrolliert, kommen Zahlungen und Lieferungen an diese Gesellschaft der gelisteten Person mittelbar zugute (Art. 2 Abs. 2 VO 269/2014). Die Best Practices des Rates behandeln Leistungen an kontrollierte Unternehmen ebenfalls grundsätzlich als mittelbare Bereitstellung. Das Tückische daran ist, dass der Geschäftspartner selbst auf keiner Liste steht. Ein Sanktionslistenprogramm meldet deshalb keinen Treffer, obwohl das Geschäft unter das Embargo fallen kann. Geschäftspartner, an denen eines der 826 Unternehmen oder einer der 743 Geschäftsführer mit 50 % oder mehr beteiligt ist, sind daher bis zur Widerlegung der Vermutung wie Gelistete zu behandeln.

Ein genereller Argwohn gegenüber Geschäftspartnern soll damit aber nicht erweckt werden. Es gilt – wie so häufig – ein risikobasierter Ansatz. Wenn Anhaltspunkte für eine Beherrschung durch eine gelistete Person bestehen (etwa aufgrund öffentlicher Angaben des Geschäftspartners, Berichte oder Register), muss dem nachgegangen werden.

Es bleibt jedoch bei dem Grundsatz des Art. 10 Abs. 2 VO 269/2014, wonach Wirtschaftsteilnehmer nicht haftbar gemacht werden können, wenn nicht wussten oder keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen Maßnahmen der Verordnung verstoßen. Seit dem 6. Februar 2026 ist die frühere Karenzregel des § 18 Abs. 11 AWG a. F. gestrichen. Die Verordnung muss daher sofort umgesetzt werden.

Ihr Autor:



Maximilian Pohl
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Antidumpingzoll auf E-Bike-Teile – Urteil des EuG vom 7.10.2026, T 529/25

Für wesentliche Fahrradteile mit Ursprung in China kennen wir seit vielen Jahren den Antidumpingzoll in Höhe von 48,5 %. Diese Ausweitung der Antidumpingzollregelung für Fahrräder mit Ursprung in China hat der Gesetzgeber geschaffen, um Umgehungen in Form von Lieferungen von Bausätzen von Fahrrädern zu begegnen. Nach VO (EU) 88/97 gibt es aber auch Möglichkeiten der Befreiung, sofern diese Teile in die EU eingeführt werden und daraus ein Fahrrad hergestellt wird, bei dem der chinesischen Wertanteil 60% nicht übersteigt, oder der Wertzuwachs durch die Montage 25 % beträgt. Für Importe von weniger als 300 Teilen pro Monat gibt es überdies eine Befreiung für kleinere Unternehmen. Beides ist unter recht komplexen Bedingungen bewilligungspflichtig.

Für wesentliche Fahrradteile von E-Bikes hat die EU bisher keine Antidumpingzölle verhängt, obwohl beim Import von E-Bikes sogar höhere Antidumpingzölle anfallen. Im Gegenteil: In der VO 88/97 ist vorgesehen, dass der Antidumpingzoll entfällt, wenn aus den wesentlichen Fahrradteilen ein E-Bike hergestellt wird, Art. 14d VO VO (EU) 88/97.

Dies könnte in der Zollpraxis nunmehr aufgrund eines aktuellen Urteils des EuG (Europäisches Gericht der ersten Instanz) anders werden: Das EuG hatte die Frage der belgischen Gerichtsbarkeit zu entscheiden, ob man Importe von solchen Teile, die für ein bestimmtes E-Bike – Montageprojekt gedacht sind und in Summe die wesentlichen Teile eines oder mehrerer E-Bikes darstellen, beim Import als „zerlegtes" vollständiges E-Bike ansehen muss, auch wenn diese erst in der EU zusammengebaut werden müssen und – und das ist bemerkenswert – wenn die Teile von verschiedenen Lieferanten und über einen Zeitraum von mehreren Monaten für einen bestimmten Importeur importiert wurden. Für den Fall, dass die Teile als „zerlegtes" E-Bike anzusehen und anzumelden sind, fällt ein Antidumpingzoll von – je nach Lieferant – bis zu ca. 70 % an. Das EuG bejahte dies und begründet seine Entscheidung mit einer extensiven Auslegung der Allgemeinen Vorschrift 2a der KN, nach der eine zerlegte Ware wie eine zusammengebaute Ware zu sehen ist, sofern die Teile zusammen gestellt werden, und lässt dabei gelten, dass die Einzelteile über mehrere Monate und von verschiedenen Lieferanten eingeführt wurden. Es bezieht sich dabei auf Feststellung im Sachverhalt der Entscheidung, dass sich auf den Einfuhrpapieren, Rechnungen, etc. eine Zugehörigkeit der Importe zu einem bestimmten Montageprojekt erkennen lässt.

Mit dieser sehr extensiven Sichtweise steht die Entscheidung im Widerspruch zur gesetzgeberischen Entscheidung, keinen Antidumpingzoll auf E-Bike – Teile zu erheben. Diese Teile sind in der zuvor zitierten VO (EU) 88/97 in Art. 14d ausdrücklich vom Antidumpingzoll ausgenommen. Darüber hinaus steht die Entscheidung in Widerspruch zu den Zusätzlichen Anmerkungen in Kapitel XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur, die die Betrachtung in Teilsendungen nur für bestimmte Maschinen und Anlagen auf Antrag des Anmelders gestattet. Für E-Bikes ist das nicht vorgesehen. Letztlich negiert die Entscheidung jegliche Befreiungsmöglichkeiten für einen Montageprozess oder für kleinere Betriebe in der EU, wie sie für Antidumpingzoll auf wesentliche Fahrradteile per VO (EU) 88/97 vorgesehen ist. Offen bleibt auch, ob der Zoll auch dann anfällt, wenn nicht alle Teile, sondern nur einzelne Teile aus China stammen. Da sich das Urteil gar nicht mit dieser Frage befasst, muss auch das offen bleiben. Es bleibt zu hoffen, dass gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Sollte die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, müssen Produzenten von E-Bikes zukünftig mit einer Betrachtung leben, dass die für ein bestimmtes Montageprojekt eingekauften Teile für E-Bikes als „zerlegtes“ E-Bike angesehen werden, auch wenn die dafür erforderlichen Teile über mehrere Monate und von mehreren Lieferanten eingeführt werden. Dann fällt auch auf die Teile Antidumpingzoll an, wie wenn man E-Bikes aus China importiert hätte. Das ist ein Ergebnis, das für die E-Bike – Industrie in der EU verheerend wäre und dem betroffene Unternehmen durch Maßnahmen begegnen sollten. Es muss sichergestellt werden, dass keine falschen Anmeldungen abgegeben werden. Es sollte sogar überlegt werden, für diesen Fall über Maßnahmen der Risikodiversifizierung nachzudenken, beispielsweise der Ausgliederung eines Imports für größere Montageprojekte in einzelne Projektgesellschaften. Sicher sind aber auch die Verbände gefordert, hier tätig zu werden, damit der Gesetzgeber, die EU – Kommission hier Auslegungsregeln schafft, die Klarheit in dieser ungewissen Rechtslage geben.

Gern beraten wir Sie über die Anwendung dieser Entscheidung im Einzelfall.

Ihr Autor:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Selbstanzeige im Steuerrecht - was ist eigentlich aus der Ankündigung zur Abschaffung der straffreien Selbstanzeige geworden?

Im Juli 2026 kündigten der Finanzminister Lars Klingbeil und die Justizministerin Dr. Stefanie Hubig im Rahmen einer Pressekonferenz zur Vorstellung des Aktionsplans zur Finanz- und Steuerkriminalität an, die strafbefreiende Selbstanzeige in der heutigen Form abzuschaffen.

Was bedeutet das?
§ 371 AO schafft eine Möglichkeit der Selbstanzeige für Steuersünder. Darin vorgesehen ist die Strafbefreiung vor allem in den folgenden Fällen:

- Die Steuerhinterziehung ist nicht als großes Ausmaß zu bewerten. (jede Tat nur 25.000 Euro hinterzogene Steuern; kein Fall von § 370 Abs. 2 Nr. 3 – 4 AO)
- Die Steuerhinterziehung ist von den Behörden noch nicht entdeckt worden und es steht auch keine Prüfungshandlung unmittelbar bevor.
- Die Berichtigung muss zu allen hinterzogenen Steuern über die letzten 10 Jahre erfolgen.
- Die Steuern werden bezahlt.

Wenn man das zusammennimmt, handelt es sich hierbei um die kleineren Fische.

Darüber hinaus gibt es aber noch § 398a AO, der ermöglicht das Absehen der Strafverfolgung für die größeren Summen, wenn neben der Steuer und den Zinsen noch ein prozentualer Betrag von 10 – 20 % für große Hinterziehungssummen geleistet wird. Diese Form der erweiterten Selbstanzeige ist in den Blick der Politik geraten.

Aber was ist daraus aktuell in der Politik geworden und was raten wir unseren Mandanten? Natürlich ist es denkbar, solange noch keine neue Regelung zur Abschaffung getroffen worden ist, von der Selbstanzeige in größerem Umfang Gebrauch zu machen. Diese Empfehlung habe ich schon von einzelnen Kollegen und Kolleginnen gesehen. Noch sind aber keine Referentenentwürfe zur Umsetzung des Aktionsplans und zur Abschaffung der Selbstanzeige aus dem Bundesfinanzministerium nach außen gedrungen. Es ist also tatsächlich nicht vorhersehbar, ob diese Änderung in Kürze in Kraft tritt und wenn ja in welcher Form.

Selbstverständlich möchte ich niemanden von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten, und wir werden Sie auch zügig und tatkräftig unterstützen. Aber Sie müssen nichts überstürzen.

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0